

## STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. <b>VI/0451/17</b>	BWH AZ: BWH-kö
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.
1.	Ortschaftsrat Schackenthal - Anhörung	01.11.2017	4	/	/
2.	Ortschaftsrat Winningen - Anhörung	02.11.2017	4	/	/
3.	Ortschaftsrat Klein Schierstedt - Anhörung	06.11.2017	5	/	/
4.	Ortschaftsrat Freckleben – Anhörung	07.11.2017	5	/	/
5.	Ortschaftsrat Drohndorf - Anhörung	08.11.2017	4	1	1
6.	Betriebsausschuss BWH	09.11.2017	9	/	/
7.	Ortschaftsrat Wilsleben - Anhörung	13.11.2017	5	/	/
8.	Ortschaftsrat Schackstedt - Anhörung	15.11.2017	3	/	2
9.	Ortschaftsrat Groß Schierstedt - Anhörung	20.11.2017	4	/	/
10.	Ortschaftsrat Mehringen - Anhörung	21.11.2017	4	/	/
11.	Finanz- und Verwaltungsausschuss	08.11./22.11.2017	8	/	2
12.	Stadtrat	29.11.2017			

### **Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Gemäß § 99 Abs. 2 KVG LSA haben die Kommunen ihre eigenen Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen.

Dies kann gemäß § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes nur aufgrund einer Satzung erfolgen. Die Kommunen sind berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes, Gebühren zu erheben. Gemäß § 5 Abs. 1 KAG LSA erheben Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erforderliche Benutzungsgebühren.

Die Bemessung der Gebühren erfolgt unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme.

Ebenso ist im § 47 des StrG LSA geregelt, dass die Gemeinde alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaft zu reinigen hat, das gilt auch für Bundesstraßen.

In § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes LSA wird bestimmt, dass die Verpflichtung zum Reinigen und zum Winterdienst den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegen oder sie zu den entsprechenden Kosten heranziehen kann. Des Weiteren wird geregelt, dass die Reinigungspflichten nicht auferlegt werden können, wenn sie den Eigentümern wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten sind.

Zur Erfüllung dieser Pflichtaufgabe bedient sich die Stadt Aschersleben ihres Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof, der seine Tätigkeit mit Wirkung vom 01.01.1998 aufgenommen hat. Der Eigenbetrieb hat im Rahmen der Aufgabenerfüllung darauf hinzuwirken, dass die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren erstellt und fortgeschrieben wird. Dies war Anlass für die Neukalkulation der Gebühren zur Straßenreinigung der Stadt Aschersleben.

Unter Beachtung des § 99 Abs. 2 KVG LSA und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wurden die Straßenreinigungsgebühren dieser Satzung zur 5. Änderung der Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren auf der Basis des BAB 2016 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof ermittelt.

In Anwendung dieser kommunalabgabenrechtlichen Grundprinzipien und der zeitlichen Vorgaben (Dreijahreszeitraum) wurde die Gebührenkalkulation im ersten Halbjahr 2017 durch das Planungsbüro Allevo Kommunalberatung GmbH im Auftrag des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof für die Jahre 2018 bis 2020 erarbeitet. Diese neu kalkulierten Gebühren sind vom Stadtrat der Stadt Aschersleben im laufenden Jahr zu beschließen, um ab dem 01.01.2018 in Kraft treten zu können. Dabei werden auch für den kommenden Kalkulationszeitraum kostendeckende Straßenreinigungsgebühren zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Die Gebühr für die Reinigungsklasse I (zweimal wöchentlich) reinigen beträgt auch weiterhin 2,17 Euro. Die Gebühr für die Reinigungsklasse II (einmal wöchentlich reinigen) betrug bisher 1,86 Euro und wird um 6 Cent auf 1,92 Euro erhöht. Die Gebühr für die Reinigungsklasse III (eine Reinigung alle vierzehn Tage) mit einer Gebühr je Kehrmeter in Höhe von 0,46 Euro wird um 2 Cent auf 0,48 Euro erhöht.

Aus den vorgenannten Gründen macht es sich erforderlich, mit Wirkung zum 01.01.2018 neue Gebühren festzusetzen.

In der Anlage 2 ist die aktuelle Kalkulation zur Ermittlung der Gebühren dieser Satzung beigelegt.

**Zuständigkeit:** § 45 Abs. 2 Ziff. 1 KVG LSA

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben.

---

**Oberbürgermeister**

- Anlage 1: Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
- Anlage 2: Gebührenkalkulation Straßenreinigung 2018 bis 2020

**FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:**

1. Planmäßige Aufwendung/Auszahlung oder planmäßige(r) Ertrag/Einzahlung:

planmäßige Aufw./Ausz.	Buchungsstelle
	Buchungsstelle
	Buchungsstelle
planmäßige(r) Ertr./Einz.	Buchungsstelle
	Buchungsstelle
	Buchungsstelle

2. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung:

<input type="checkbox"/> überplanmäßig Es entstehen unmittelbare Ausgaben von:	<input type="checkbox"/> außerplanmäßig EUR
Zur Deckung werden verwendet:	
Buchungsstelle	
Buchungsstelle	
Buchungsstelle	

3. Übersehbare Folgekosten:

An Folgelasten entstehen Kosten in Höhe von:	EUR
erwartete Einnahmen:	EUR
<input checked="" type="checkbox"/> anzeigepflichtig <input checked="" type="checkbox"/> Bekanntmachung	<input type="checkbox"/> genehmigungspflichtig <input checked="" type="checkbox"/> Änderung im Ortsrecht

**AUSWIRKUNGEN AUF DEN STELLENPLAN:**

Stellenerweiterung	Stellenreduzierung
--------------------	--------------------

**DEMOGRAFIE-CHECK:**

Die Maßnahme ist demografierelevant:       Ja        
Nein

Die Maßnahme ist verantwortbar:       Ja        
Nein

Weiterführende Ausführungen zum Demografie-Check in der Begründung

**BEMERKUNGEN:**

zur Besonderen Kontrolle durch den Stadtrat

Projektverantwortlicher/Ansprechpart  
ner:

---

Betriebsleiter